



EISENBAHNERSPORTVEREIN Schützengilde „Prosnitzer Schanze“ e.V.



Satzung

- vom 06.11.2011 in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.03.2015 und des 2. Änderungsbeschlusses vom 11.03.2018-

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen -ESV Schützengilde „Prosnitzer Schanze“ e.V. - (nachfolgend die Gilde genannt) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen unter der lfd. Nr. VR 257 eingetragen.
- (2) Die Gilde hat ihren Sitz in Gustow auf Rügen. Die Verwaltungsanschrift ist die Wohnanschrift des Präsidenten der Gilde.
- (3) Die Gilde ist unmittelbares Mitglied des Kreissportbundes und des Kreisschützenbundes sowie mittelbares Mitglied des Landesschützenverband Mecklenburg/Vorpommern und des Deutschen Schützenbundes.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck der Gilde ist der Zusammenschluss von Sportschützen auf freiwilliger Grundlage zur Förderung des Schießsportes als Leibesübung und zur Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums.
- (3) Als vordringliche Ziele gelten:
 - Organisation von Vereinsmeisterschaften und Schützenfesten sowie sonstigen Wettkämpfen,
 - Förderung der massensportlichen Betätigung im Sportschießen und der familiengebundenen Freizeitgestaltung
 - Jugendförderung
 - Traditionspflege
 - Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Mitgliedsvereine
- (4) Mittel der Gilde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gilde.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Gilde verhält sich in parteipolitischen, religiösen sowie Rassenfragen neutral und lehnt faschistisches, militaristisches und antihumanes Gedankengut ab.

§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Gilde besteht aus:
 - a) den ordentlichen Mitgliedern,
 - b) den fördernden Mitgliedern und
 - c) den Ehrenmitgliedern
- (a) Ordentliches Mitglied

kann jede natürliche Person werden, die einen Antrag auf Aufnahme in die Gilde stellt, Interesse am sportlichen Schießen hat und die Satzung der Gilde anerkennt.

(b) Förderndes Mitglied

kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die der Gilde als Sponsoren angehören will, um sie ökonomisch zu stärken, ohne sich wettkampfsportlich zu betätigen.

(c) Ehrenmitglied

kann jede Person werden, die sich um den Schießsport und der Gilde besondere, ehrenvolle Verdienste erworben hat und der Ehrenmitgliedschaft in der Gilde zugestimmt hat.

(2) Die Aufnahmebedingungen und Regeln sind in einer gesonderten Ordnung zu regeln.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) freiwilligen Austritt

nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,

b) Tod,

c) Ausschluss.

(2) Die Ausschlussgründe, das Ausschlussverfahren und die Wirkungen des Ausschlusses sowie des freiwilligen Austritts sind in einer gesonderten Ordnung zu regeln.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Wirkung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Gilde haben das Recht, an allen Vereinsversammlungen und -veranstaltungen teilzunehmen und die Anlagen, Waffen, Schußgeräte und sonstige Geräte der Gilde zweckentsprechend zu nutzen.

(2) Jedes volljähriges, ordentliches Mitglied ist stimmberechtigt, wahlberechtigt und kann für die zu besetzenden Ämter der Gilde gewählt oder vom Vorstand mit seiner Zustimmung für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Minderjährige Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, als Zuhörer ohne eigenes Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(4) Die Vereinsarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

(5) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet:

- die Satzung und Ordnungen der Gilde sowie die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten und einzuhalten ;

- die Gilde nach besten Kräften zu fördern;

- die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen;

- an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gilde teilzunehmen, sofern der Teilnahme keine berufliche, krankheitsbedingte, familiäre oder ähnliche Gründe entgegenstehen.

(6) Jedes ordentliche Mitglied der Gilde ist zugleich mittelbares Mitglied in Verbänden und Sportbünden, in denen die Gilde unmittelbares oder mittelbares Mitglied ist.

§ 6 Organe der ESV Schützengilde Prosnitzer Schanze e.V. sind - der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,

- dem Vizepräsidenten,

- dem Schatzmeister,

und

- 4 weiterer Vorstandsmitgliedern.

- (2) Die Gilde wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister vertreten.
Jeder von ihnen ist alleinvertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (3) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister sind über die Konten der Gilde jeweils allein verfügungsberechtigt. Sie haben sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Buchhaltung jederzeit gewährleistet ist.
- (4) Die Vorstandsangehörigen sind ehrenamtlich tätig. Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung aus Vorstandstätigkeit besteht nicht.
- (5) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
 - a) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt.
 - b) Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch Einzelabstimmung durch offene Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (6) Die Zuständigkeit des Vorstandes
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gilde zuständig.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organisation von Wettkämpfen und Vereinsmeisterschaften, Schützenfeste
 - Organisation der Aus- und Weiterbildung
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erarbeitung der Beschlussvorlagen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellen des Finanzplanes lt. Finanzordnung für das Geschäftsjahr, Jahresberichtes und Buchführung,
- (7) Beschlussfassung des Vorstandes
 - (a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen werden.
 - (b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 51 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (c) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
 - (d) Die Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten oder in Vertretung durch seinen Stellvertreter geleitet.
 - (e) Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift hat Ort und Zeit, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, des Sportleiters und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächstfolgende Geschäftsjahr,
 - Erlass, Aufhebung und Änderungen von Vereinsordnungen,
 - Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes,
 - Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitgliedern nach grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßer Geschäftsführung vor Ablauf der Wahlperiode
- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(3) Einberufung der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (b) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche/elektronische Benachrichtigung der Mitglieder und unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Beschlussvorlagen einberufen.

(4) Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied, in der Regel durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
- (b) Der Protokollführer wird durch die Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (c) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Anwesenheit vereinsfremder Personen kann zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
- (d) Sind ordentliche Mitglieder an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung aus beruflichen, krankheitsbedingten, familiären oder anderen ähnlich gewichtigen Gründen gehindert, können sie unter Nennung des Hinderungsgrundes ihr Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied der Gilde mit schriftlicher Vollmacht übertragen, wobei diese Vollmacht vor Ausübung des Stimmrechtes dem Versammlungsleiter auszuhändigen ist.
Die Übertragung des Stimmrechtes kann durch eine gesonderte in der Vollmachturkunde angeführte Ermächtigung auch auf sämtliche zu fassende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeweitet werden.
- (e) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (f) Zur Änderung der Satzung, Auflösung der Gilde und bei Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins durch Stimmabgabe oder schriftlicher erforderlich.
- (g) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (h) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und der eingereichten Stimmübertragung beschlussfähig.
- (i) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder offener Abstimmung.
- (j) Für die Wahl gilt:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (k) Über die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll soll folgendes beinhalten:
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der anwesenden Mitglieder und erteilten Vollmachten
 - Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung,
 - der Wortlaut der Beschlüsse und der einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - den Inhalt von Diskussionsbeiträgen.

- (l) Beschlüsse werden binnen einer Woche durch Aushang an der Info-wand der Gilde bekannt gemacht.
- (m) Sofern ein Mitglied beabsichtigt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzufechten, hat diese Anfechtung binnen einer Frist von 1 Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er dies für notwendig erachtet oder wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder es begründet verlangt.
- (2) Die Vorschriften der § 8 Absatz 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10 Schiedsklausel

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein oder Vorstand oder unter Vereinsmitgliedern, die sich aus der Satzung oder aus dem Vereinsleben ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte nach der Schiedsordnung der Gilde endgültig entschieden.

§ 11 Auflösung der Gilde

- (1) Die Auflösung der ESV Schützengilde Prosnitzer Schanze e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Gildenauflösung in der Tagesordnung aufgeführt ist.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermöge des Vereins an den Landeschützenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Zur Datze 15, 17034 Neubrandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung / Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gilde aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.Juni 2011 beschlossen.
- (3) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinregister in Kraft, gleichzeitig treten frühere Satzungen außer Kraft.

Fred Schulz
Präsident